

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 32/01 – 52058 Aachen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 09
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Auskunft	Herr Scheunchen/Herr Fröhle
Gebäude	Lagerhausstr. 20, Zi. 160
Telefon	(0241) 432 3230
Telefax	(0241) 432 3301
e-mail	ordnungsamt@mail.aachen.de
Internet	www.aachen.de
Mein Zeichen	FB 32/01
Kassenzeichen	

Datum 30.12.2011

„Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW)“ Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 15/2852
Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 12. Januar 2012
Ihr Schreiben vom 17.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Aachen hat mit einstimmiger Unterstützung des Hauptausschusses und des Rates der Stadt am 30.08.2010 eine Initiative sowohl an den Innenminister als auch an den Wirtschaftsminister auf den Weg gebracht, mit der **„Maßnahmen zur Eindämmung alkoholbedingter Störungen und Gefährdungen in der Öffentlichkeit“** gefordert wurden, da die bisher den Kommunen zur Verfügung stehenden Instrumente nicht mehr ausreichen.

Auf die umfangreichen und nach wie vor zutreffenden Begründungen in diesen Schreiben (s. Anl. 1) darf ich verweisen.

Die Situation hat sich seitdem nicht verbessert sondern eher noch – insbesondere in den Großstädten - verschlimmert.

Mit beeinflusst durch ein verändertes Freizeit- und Ausgehverhalten der jüngeren Menschen werden bevorzugt in vielen (Groß-)Städten Treffpunkte im öffentlichen Straßenraum genutzt (z.B. in Aachen ist dieses u.a. der Bereich Pontstraße, in Köln u.a. der Brüsseler Platz, in Bochum das Bermuda-Dreieck), die zunehmend sogar einen gewissen „Kultcharakter“ erhalten.

Durch die Ansammlung vieler Personen mit dem Ziel des (ungehemmten) Alkoholverzehrs ergeben sich hier eine besondere Gefahrenlage sowie Störungen, denen mit den bisherigen Mitteln des Ordnungsrechts nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann.

Gefährdungen entstehen insbesondere durch Getränkebehältnisse (hauptsächlich Glasflaschen), die nicht entsorgt sondern auf den Boden geworfen oder einfach abgestellt werden. Abgestellte Flaschen können dann von Dritten (absichtlich oder unabsichtlich) zerbrochen werden. Die Scherben stellen eine erhebliche Verletzungsgefahr für Passanten sowie eine Gefährdung des Verkehrs dar.

Große Ansammlungen bringen erhebliche Lärmstörungen mit sich, wobei es nicht nur um Belästigungen handelt; sondern vielmehr ist eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm allgemein anerkannt.

Alkohol erhöht die Gewaltbereitschaft – auch gegenüber unbeteiligten Dritten – , wobei herumstehende Glasflaschen als Schlag- und Wurfinstrumente genutzt werden (können).

Unliebsame Störungen in diesem Zusammenhang sind noch wildes Urinieren, Erbrechen u.a. in private Hauseingänge, an Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden, Vermüllung des Bereiches.

Derartig negative Entwicklungen haben auch für andere Straßen oder Plätze Multiplikationswirkung, die niemand wirklich haben will.

Für den Bereich der Pontstraße in Aachen ist – sicherlich stellvertretend für viele weitere Städte und Gemeinden – folgende Entwicklung festzuhalten:

Bis in die späten 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hinein war das Pontviertel ein urbanes Wohn- und Geschäftsviertel in unmittelbarer Nähe zur RWTH Aachen, das eine gewachsene Struktur mit Wohnen und Lebensbeziehungen vor Ort zeigte.

In den 80er und 90er Jahren setzte ein Wandel dahingehend ein, dass aus den aus wirtschaftlichen oder Altersgründen aufgegebenen Ladenlokalen zunehmend gastronomische Betriebe – vielfach mit Außenausschank – wurden. Dieses bescherte dem gesamten Pontviertel einen gastronomischen Entwicklungssprung, der diesem Viertel und insbesondere der Pontstraße eine stadtweite und anschließend sogar überregionale Anziehungskraft als Restaurant- und Ausgehviertel verschaffte.

Die verabschiedete Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten führte dazu, dass sich die Gruppen, die in zunehmender Zahl gezielt in das Pontviertel kamen und sich ungehemmt auszulassen glaubten, in den öffentlichen Straßenraum ausbreiteten und sich mit alkoholischen Getränken preiswerter als in Gaststätten aus den umliegenden „Kiosken“ versorgten.

Die Aachener Initiative wurde deshalb auch an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW gerichtet mit dem Ziel, eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW zu bewirken (vgl. Anlage 1). – die Anhörung hierzu ist im zuständigen Ausschuss für den 18.01.2012 vorgesehen –

Nach eigenen Erkenntnissen ist hier eine steigende Tendenz zu beobachten. Durch einen intensiven Meinungsaustausch in dieser Problematik mit anderen Städten ist bekannt, dass dieses Problem in fast jeder anderen Stadt in gleicher oder ähnlicher Form besteht.

Zwar haben anlassbezogene Maßnahmen (z.B. Glasverbot im Straßenkarneval an Fettdonnerstag ab 2008 in Aachen, 2009 in Köln, jetzt auch in Düsseldorf) bereits stark spürbare Erfolge gezeigt. Allerdings waren diese sehr kontrollintensiv und erforderten einen großen Personaleinsatz, der für die Dauer eines ganzen Jahres nicht möglich ist und überhaupt nicht geleistet (und auch nicht finanziert) werden kann.

Außer den bekannten Kontrollmechanismen (z.B. Platzverweis und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Folge eines im Einzelfall nachgewiesenen Verstoßes) bestehen ordnungsrechtlich z.Zt. keine weiteren wirksamen Möglichkeiten, dem erhöhten Alkoholkonsum im

öffentlichen Straßenraum mitsamt seinen negativen Erscheinungen entgegenzutreten. Das Risiko, die Gefährdungen sowie die Störungen ertragen zu müssen, wird also auf dem Rücken sowohl der immer noch dort ansässigen Wohnbevölkerung als auch der entsprechenden Sicherheits- und Ordnungsbehörden ausgetragen. Zudem muss sich eine Gefahr erst realisiert haben, damit man entsprechend der Rechtsprechungsvorgaben aktiv werden kann.

Freiwilligkeit der Akteure wie z.B. Verzicht auf Verkauf von „Cocktails to go“ (Gastronomie) oder Verkauf von Alkoholika nach 22.00 Uhr (Kioske, Einzelhandel) oder sogar Mediationsverfahren (z.B. Admiralbrücke, Berlin) sind auf Dauer keine belastbaren Fundamente für dauerhafte Verbesserungen.

Auch der Hinweis des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW, dass der Schlüssel für eine Lösung des Problems in der Beseitigung der Ursache für maßloses Trinkverhalten läge und hier Aufklärungsarbeit und Lösungsansätze im pädagogischen und sozialen Bereich erfolgversprechend seien, kann aus Sicht der Ordnungsbehörden nicht geteilt werden. Sofern derartige Maßnahmen überhaupt greifen, kann es sich nur um einen länger andauernden Prozess handeln. Erfolgsaussichten, das immer aktueller werdende Problem zu beseitigen, sind jedoch nur in zeitnah umzusetzenden (ordnungsbehördlichen) Maßnahmen zu sehen.

Eine Polizeiverordnung, durch die die Stadt Freiburg auf öffentlich zugänglichen Flächen den Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Mitführen dieser Getränke in Konsumabsicht untersagte, wurde durch Urteil des VGH Mannheim vom 28.7.2009 aufgehoben, weil Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld durch die Ermächtigungsgrundlagen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg nicht gedeckt seien. Diese Meinung wird ebenfalls durch das Oberlandesgericht Hamm in einer Bußgeldsache vertreten, das durch Beschluss vom 4.5.2010 eine entsprechende Verordnung der Stadt Bielefeld als rechtswidrig erklärte.

Die Problematik wurde dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Aachen mit Schreiben vom 30.8.2010 dargelegt (Anlage 1).

Die Unterstützung des dargelegten Anliegens wurde inzwischen von mehreren Großstädten in NRW, von den Kommunen in der Städteregion Aachen, den politischen Gremien in Aachen (s. oben) sowie der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. signalisiert.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat am 3. Mai 2011 in Stuttgart das Positionspapier „Sicherheit und Ordnung in der Stadt“ beschlossen, in dem dieser zu dem Problem „Alkoholkonsum im öffentlichen Raum“ Stellung nimmt (Anlage 2).

Die Einführung eines § 27 a in das OBG NRW gem. Drucksache 15/2852 wird ausdrücklich befürwortet, wobei insbesondere auf die zutreffende Begründung zu dieser Gesetzesänderung hinzuweisen ist.

Hierbei handelt es sich nicht um eine politische Entscheidung über die Einschränkung von Freiheitsrechten, sondern um eine politische Entscheidung, einzelne Wohngebiete und die darin lebenden Menschen ausreichend – und d.h. präventiv – schützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Philipp)
Oberbürgermeister